

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0214/V

Eitorf, den 09.06.2021

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt / Karl Heinz Sterzenbach

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, 30.06.2021
Veranstaltungen und Ehrenamt

Tagesordnungspunkt:

Entscheidung über Durchführung oder Absage der Eitorfer Kirmes 2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt (AKSVE) beschließt, die Eitorfer Kirmes 2021 abzusagen. Die Verwaltung wird beauftragt, alle dazu erforderlichen Schritte durchzuführen.
2. **Alternativ zu 1.:** Der Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt beschließt: Die Entscheidungsbefugnis über die Absage der diesjährigen Eitorfer Kirmes wird auf die Verwaltung übertragen und erfolgt dann bis zum 31.07.2021 in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden.
3. Der AKSVE beschließt weiterhin, dass – sofern die Eitorfer Kirmes 2021 abgesagt wird – die Auswahlentscheidung für die Kirmes 2020 (XVI/22/82) vollumfänglich für die Kirmes 2022 aufrechterhalten wird.

Begründung:

In entsprechender Anwendung von § 11 Abs. 1 f) und Abs. 2 h) Zuständigkeitsordnung kann der AKSVE als für die Absage der Eitorfer Kirmes entscheidungsbefugt angesehen werden.

Zuletzt wurde der AKSVE am 24.02.2021 mit der Angelegenheit befasst. Zu diesem Zeitpunkt war völlig unklar, ob und unter welchen Bedingungen bzw. Auflagen die Durchführung von Großveranstaltungen

möglich sein wird. Es wurde festgehalten, dass der Ausschuss spätestens (!) am 25.08.2021 über die Durchführung der Eitorfer Kirmes 2021 entscheidet. Zu diesem Zeitpunkt ging man vom 19.05.2021 als nächste Sitzung des AKSVE aus.

Bei genauer Betrachtung erscheint der daraus denkbare Organisationsvorlauf zu kurz, auch im Sinne der Beschicker einer Kirmes. Deswegen und um eventuellen Sitzungsausfällen und –verschiebungen vorzubeugen, ist es ratsam, die Entscheidung noch vor den Sommerferien zu treffen.

Seit Februar hat sich die Rechtslage zu Corona-Maßnahmen oft und sehr dynamisch verändert; es gab eine deutlich zweistellige Zahl an Landes- und Bundesverordnungen. Die Eitorfer Kirmes ist ein nach § 68 GewO festgesetzter Jahrmarkt, auf dem nach Abs. 3 dieser Vorschrift zulässige Tätigkeiten im Sinne von 60b GewO (Volksfest) ausgeübt werden – also ein Jahrmarkt mit dem deutlichen Schwerpunkt eines Volksfestes. Laut aktueller Coronaschutzverordnung NRW (Stand: 12.06.2021, befristet bis zum 24.06.2021) würde dann folgendes gelten:

Bei Einordnung als „Jahrmarkt“ mit Einrichtungen gemäß § 60 b GewO (§ 16 CSchVO):

Bei Inzidenzstufe 3* (> 50) im Kreis unzulässig.

Bei Inzidenzstufe 2 (35 – 50) im Kreis im Freien zulässig, aber mit Personenbegrenzung auf eine Person je 7 m² und Negativtestnachweis, Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske, allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen.

Bei Inzidenzstufe 1 (<35), bestehend wie vor, aber Negativtestnachweis entfällt.

Bei Einordnung als (reines) „Volksfest“ (§ 18 CSchVO)

Bei Inzidenzstufe 3 unzulässig.

Bei Inzidenzstufe 2 unzulässig.

Bei Inzidenzstufe 1 ab dem 01.09.2021 zulässig mit folgendem:

- Teilnehmerzahl: 1.000 Personen (wenn Landesinzidenz ebenfalls ≤ 35: ohne Besucherbegrenzung);
- Einlass nur mit Negativtestnachweis;
- genehmigtes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept;
- Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske.

*) Bedeutet jeweils: wenn am 25.-28.09.2021 amtlich als bestehend festgestellt.

Angesichts dieser Regelungslage kann also schon nicht verlässlich mit einer begrenzten oder nach oben offenen Teilnehmerzahl gerechnet werden – ganz zu schweigen von den übrigen Bedingungen. Dies erschwert die Planungen für alle Beteiligten (Verwaltung, Schausteller sowie Vertragspartner der Kirmes) erheblich. Es ist völlig unklar, ob eine Verordnung ab dem 25.06.2021 zu diesem oder anderen Punkten günstigere Regelungen trifft oder nicht und wie lange dann diese Folge-Verordnung gilt bzw. weiterhin Vorgriffe auf die Zeit nach ihrem eigentlichen Geltungszeitraum macht.

Nach derzeitiger Lage ist mit einer nahezu auflagenlosen Zulässigkeit nicht zu rechnen und es bleibt wohl im Wesentlichen bei den o.g. Auflagen. Deren Umsetzung erscheint aus personeller sowie finanzieller Sicht schon kaum realisierbar und würde sich darüber hinaus zumindest aus Sicht der Gemeinde als Veranstalterin jenseits aller Wirtschaftlichkeit bewegen. Das gesamte Veranstaltungsgelände müsste abgegrenzt werden und Einlasskontrollen (Einlass nur mit Negativtestnachweis) stattfinden. Da es sich bei der Eitorfer Kirmes um eine Innenstadtkirmes (aufgeteilt auf acht Straßenzüge) mit einer Vielzahl von öffentlichen und privaten Zugängen handelt, ist eine Abgrenzung bzw. Einzäunung des Veranstaltungsgeländes praktisch nicht möglich. Erschwerend kommt hinzu, dass Anwohner und Kunden, die das Kirmesgelände lediglich passieren wollen, wohl kaum mit Corona-Auflagen belegt werden können, nur weil sie z.B. in ihre Wohnung möchten.

Daneben müssten die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Pflicht zum Tragen

einer Alltagsmaske, Desinfektionsmöglichkeiten, etc.) eingehalten werden. Weiterhin ist mit Auflagen für die gastronomischen Angebote zu rechnen. Es muss auch die Frage gestellt werden, ob eine Kirmes unter diesen Bedingungen vom Charakter her überhaupt noch die „Eitorfer Kirmes“ ist, wie sie allseits bislang verstanden wird.

Selbst unter der völlig gewagten Annahme, dass Ende September 2022 für ein solches Volksfest keinerlei Corona-Schutzmaßnahmen mehr gelten würde, zeigt sich ein Problem: Angesichts bereits erfolgter und noch zu erwartender Absagen in der Region (Pützchens Markt, Stadtfest Siegburg) wäre für die Eitorfer Kirmes mit einem erhöhten Besucheraufkommen zu rechnen, dem letztendlich nur mit Sperrungen von Parkplätzen oder einer Regelung des Besucherzugangs zu begegnen wäre.

Nach alledem rät die Verwaltung, unter diesen Sachzwängen und Prognoseunsicherheiten zu den Beschlüssen oben 1. und 3. Die Alternative zu 1. sollte nur dann beschlossen werden, wenn aus der Mitte des Ausschusses einvernehmlich die Erwartung herrscht, dass ab dem 25.06.2021 bis Ende Juli für den Zeitraum der Kirmes (25.-28.09.2021) die o.g. Corona-Auflagen nicht mehr gelten.

Der Beschlussvorschlag Nr. 3 sollte in jedem Fall als Fortführung der im Mai 2020 getroffenen Entscheidung beschlossen werden. Dies bedeutet, dass allen in 2020 ausgewählten Teilnehmern ein Standplatz für die Kirmes 2022 angeboten wird.

Unbenommen bleibt für das „Kirmeswochenende“ eine wenn man so will kleine Platzhalterveranstaltung, ähnlich wie im letzten Jahr, von privaten Trägern. Diese mag mit geringerem Organisationsaufwand und ggf. erleichterten Corona-Bedingungen möglich sein. Die Verwaltung wird entsprechende Initiativen nach Kräften unterstützen.